

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 35 ÖSG 2012 Erlöschen der Konzession

ÖSG 2012 - Ökostromgesetz 2012

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

- 1. (1)Die Konzession erlischt:
  - 1. 1.durch Zeitablauf;
  - 2. 2.bei Eintritt einer auflösenden Bedingung;
  - 3. 3.mit ihrer Zurücklegung;
  - 4. 4.mit der Beendigung der Abwicklung des Konzessionsträgers;
  - 5. 5.mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Ökostromabwicklungsstelle.
- 2. (2)Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Bescheid festzustellen.
- 3. (3)Die Zurücklegung einer Konzession (Abs. 1 Z 3) ist nur schriftlich zulässig und nur dann, wenn zuvor die Leitung und Verwaltung der Ökostromabwicklungsstelle durch eine andere Ökostromabwicklungsstelle übernommen wurden.

In Kraft seit 27.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$